

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Dorsten (Wettbürosteuersatzung - WStS) vom 06.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 29.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Dorsten (Wettbürosteuersatzung - WStS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung
- § 7 Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Dorsten erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Dorsten das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse, insbesondere durch das Aufstellen von Bildschirmen, auf denen Sportübertragungen gezeigt werden, ermöglichen **(Wettbüros)**.

Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen für das Wettbüro beantragt und erhalten haben.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros (Wettvermittler/in).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne des § 2 der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne von § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats bei der Stadt Dorsten auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers (Wettvermittlers)
- Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
- Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Für bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Wettbüros im Sinne des § 2 hat der Betreiber der Stadt Dorsten die v. g. Angaben spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung und/oder Anzahl der eingesetzten Wettterminals), sowie die endgültige Schließung des Wettbüros sind der Stadt Dorsten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Dorsten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit der Betriebsaufnahme und endet mit der Betriebseinstellung.
- (3) Die Wettbürosteuer wird jeweils vierteljährlich für die vergangenen drei Monate durch Steuerbescheid erhoben. Erhebungszeiträume sind der 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Für ein Wettbüro ist jeweils bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Die Summe der Wetteinsätze (§ 4) in dem jeweiligen Erhebungszeitraum ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen (z. B. Umsatzlisten oder die Provisionsabrechnungen mit dem Wetthalter) zu belegen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Erhebungszeitraums, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

- (4) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.

§ 8

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Dorsten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt Dorsten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen - auch während der Veranstaltung - zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Dorsten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, soweit sie für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich sind. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Dorsten unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Betreiber/in vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung des Wettbüros)
 - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
 - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
 - d) § 9 Absatz 2 (Vorlage von Unterlagen)

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Dorsten (Wettbürosteuersatzung – WStS) vom 06.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 06.12.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister